

An den Landrat

Glarus, 17. Januar 2012

Motion Peter Rothlin, Oberurnen "Gleiche Unvereinbarkeitsregelung für alle Mitarbeitenden des Kantons"

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Inhalt der Motion

Die Motion möchte die Unvereinbarkeitsregelung beim Zugang zum Landrat, wie sie gemäss Artikel 28 des Personalgesetzes für die Kantonsangestellten Geltung hat, auch für die vom Kanton entlohnten Lehrpersonen angewendet sehen. Zur Begründung wird zusammenfassend ausgeführt, in der gängigen Praxis des Kantons gelte die genannte Bestimmung nur für die kantonalen Angestellten im engeren Sinne, nicht jedoch für die Lehrpersonen des Kantons. Diese Praxis sei nicht redlich. Damit würden die Mitarbeitenden des Kantons ungleich behandelt. Mit der Nichtanwendung der Unvereinbarkeitsregelung auf die Lehrpersonen werde das Prinzip der Gewaltentrennung bei der Bildung durchbrochen. Durch die personelle Gewaltentrennung solle die Unabhängigkeit von Parlament und Vollzug gewährleistet werden. Sie verhindere vorsorglich die Befangenheit und die mögliche ungünstige Einflussnahme durch die personelle Verflechtung von Landratsamt und kantonalem Anstellungsverhältnis. Sie gelte für alle Mitarbeitenden des Kantons gleichermassen.

Abschliessend ersucht der Motionär unabhängig von der Forderung seines Vorstosses um die formale Nachführung von Artikel 28 Absatz 2 des Personalgesetzes und Artikel 34 Absatz 2 des Gemeindegesetzes bei der nächsten Revision.

2. Thematische Einordnung

Das Anliegen des Motionärs ist unter verschiedenen Gesichtspunkten zu beleuchten. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

2.a. Allgemeines Wahlrecht

Die Wählbarkeit in die politischen Behörden ist Teil des durch die Kantonsverfassung (KV) garantierten allgemeinen Stimm- und Wahlrechts¹. Dieses gehört als demokratisches Element zu den tragenden Grundwerten unseres Staatswesens. Dementsprechend hoch sind die Anforderungen an die Begründetheit von Einschränkungen. Zu diesen Einschrän-

¹ Art. 57 Abs. 1 Bst. a KV.

kungen gehören die Unvereinbarkeiten, welche die Kantonsverfassung zum Teil selber fest schreibt, zum Teil dem Gesetz zur Regelung zuweist².

2.b. Grundsatz der Gewaltenteilung

Der Grundsatz der Gewaltenteilung ist Teil der Rechtsstaatlichkeit, welche ebenfalls einen tragenden Grundwert unseres Staatswesens darstellt. Er verlangt namentlich die Aufteilung der Rechtssetzungs-, Rechtsprechungs- und Rechtsvollzugsfunktion auf verschiedene Organe sowie deren personelle Trennung. Das Verbot der Zugehörigkeit einer Person zu mehr als einer Staatsgewalt dient der Machtbeschränkung und der Verhinderung von Machtmissbrauch. Die Umsetzung erfolgt durch die Vorschriften über die Unvereinbarkeiten und den Verwandtenausschluss. Diese dienen zugleich der Vermeidung von Interessenkollisionen und von Beeinträchtigungen der Behördenfunktionen.

In der Rechtswirklichkeit lassen sich die Idealvorstellungen der Gewaltentrennung nicht vollständig umsetzen. Die strikte Trennung der staatlichen Funktionen würde dem komplexen Zusammenwirken der Staatsgewalten nicht entsprechen. So nehmen beispielsweise die Regierungen auch Rechtsprechungs- und Rechtssetzungsfunktionen wahr, und umgekehrt beeinflussen die Parlamente den Vollzug durch ihre Budgethoheit. Auch eine Verabsolutierung der personellen Gewaltentrennung ist nicht erstrebenswert, weil sie Einschränkungen der Mitwirkung zur Folge hätte, die zur Vermeidung von Machballung und Machtmissbrauch nicht notwendig erscheinen. Die Gewaltentrennung erfährt in allen modernen Verfassungen Durchbrechungen, weshalb man heute eher von Gewaltenteilung und gegenseitiger Gewaltenthemmung spricht. Artikel 73 der Glarner Kantonsverfassung bringt dies durch die Formulierung zum Ausdruck, dass die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt „dem Grundsatz nach“ getrennt seien³. Gestützt darauf sehen Verfassung und Gesetz in Bezug auf die personelle Trennung der Gewalten differenzierte Lösungen vor: So ist beispielsweise den Glarner Kantonsangestellten nur die Einsitznahme in der Verwaltungsjustiz, nicht aber in den übrigen Justizorganen verwehrt⁴, und die Mitglieder des Landrates sind in Aufsichtskommissionen kantonaler Schulen wählbar⁵.

2.c. Vermeidung von Interessenkollisionen

Die Einsitznahme von Mitarbeitenden des Kantons im Landrat schafft ein gewisses Potential an Interessenkonflikten. Solche können sich zum einen daraus ergeben, dass die Kantonsmitarbeitenden im Rahmen der parlamentarischen Aufsicht über die Verwaltung⁶ ihre eigene Amtstätigkeit sowie diejenige ihrer Vorgesetzten mitkontrollieren. Zum anderen gibt es Beratungsgegenstände des Parlamentes, bei denen die Mitarbeitenden in eigenen Interessen betroffen sind, so namentlich bei der Regelung des Personalrechts und bei der Festsetzung der Löhne.

2.d. Funktionsfähigkeit der Behörden

Bei Mitwirkung von Mitarbeitenden des Kantons im Parlament ist denkbar, dass die freie Willensbildung durch Loyalitätsüberlegungen gegenüber dem Regierungsrat tangiert wird. Vorstellbar ist zudem eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung, insbesondere wegen der zeitlichen Inanspruchnahme der Mitarbeitenden durch die Parlamentstätigkeit.

² Art. 75 KV.

³ Zur Bedeutung dieser Vorschrift siehe Rainer Schweizer, Kommentar zum Entwurf der Kantonsverfassung, Band II, S. 269 ff. zu Art. 69 Verfassungsentwurf.

⁴ Art. 75 Abs. 3 u. 4 KV.

⁵ Dem Kantonsschulrat gehören mehrheitlich Landräte an.

⁶ Art. 91 Bst. c KV.

3. Bisherige Rechtslage im Kanton Glarus

Artikel 28 des Personalgesetzes lautet wie folgt:

Unvereinbarkeit mit dem Landratsamt

Dem Landrat dürfen keine Angestellten angehören,

- a. die aufgrund ihrer Kaderfunktion direkt einer Departementsvorsteherin oder einem Departementsvorsteher bzw. der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber unterstellt sind oder
- b. deren Funktion gemäss Besoldungsverordnung in Grundlohnklasse 25 und höher eingereicht ist.

Die obige Unvereinbarkeitsregelung gilt für „Angestellte“ des Kantons. Das glarnerische Recht unterscheidet zwischen den Angestellten des Gemeinwesens und dessen Lehrpersonen. Schon die Kantonsverfassung führt in den einschlägigen Bestimmungen beide Kategorien von Mitarbeitenden auf, wenn sie die Gesamtheit der öffentlichen Bediensteten meint⁷. Die verfassungsrechtliche Unvereinbarkeitsregelung schreibt in Artikel 75 Absatz 2 KV unter anderem fest, dass die Mitglieder des Regierungsrates nicht „Angestellte oder Lehrpersonen“ des Kantons sein dürfen. Demgegenüber heisst es in Absatz 1 desselben Artikels, dass die Mitglieder des Regierungsrates, der Gerichte „sowie die im Gesetz bezeichneten kantonalen Angestellten“ dem Landrat nicht angehören können; die kantonalen Lehrpersonen werden hier nicht genannt. Schon im Entwurf zu dieser Bestimmung waren die kantonalen Lehrer, im Unterschied zu den kantonalen Beamten, in der Unvereinbarkeitsbestimmung für den Landrat nicht aufgeführt, und im Kommentar zum Verfassungsentwurf heisst es dazu, dass u.a. die Lehrer des Kantons ein Landratsmandat wahrnehmen könnten⁸. Die Nichterwähnung der kantonalen Lehrpersonen in Artikel 75 Absatz 1 KV erfolgte somit in dem Sinne bewusst, dass dieselben von der Unvereinbarkeit mit dem Landratsamt ausgenommen bleiben sollten. Daran ändert Artikel 105 Absatz 2 KV nichts, wonach das Gesetz unter anderem die Unvereinbarkeiten für die kantonalen Angestellten „sowie für die Lehrpersonen“ regelt; der Verfassungsgeber dachte dabei an die Umsetzung von Artikel 75 Absatz 1 KV bezüglich der kantonalen Angestellten sowie an anderweitige Unvereinbarkeiten, wozu diejenige der kommunalen Lehrtätigkeit mit Gemeindeämtern gehört⁹, sowie an Ausstandsregelungen¹⁰.

Der durch die Kantonsverfassung getroffenen Unterscheidung entspricht auf Gesetzesstufe, dass die Angestellten des Kantons und die Lehrpersonen an kantonalen Schulen unterschiedlichen Personalordnungen unterstehen: Das Arbeitsverhältnis zum Kanton der Angestellten richtet sich nach dem Personalgesetz, dasjenige der kantonalen Lehrpersonen, wie dasjenige der kommunalen Lehrpersonen zur Gemeinde, nach dem Bildungsgesetz¹¹. In den Memorialerläuterungen zu Artikel 1 des Personalgesetzes betreffend dessen Geltungsbereich¹² heisst es denn auch: „Spezialrecht im Sinne von Absatz 2 gilt namentlich für die Lehrpersonen (Bildungsgesetz)“. Fallen die Lehrpersonen nicht unter den Anwendungsbereich des Personalgesetzes, so gilt selbstredend auch deren Artikel 28 für sie nicht. An der grundsätzlich unterschiedlichen Behandlung durch den Verfassungs- und Gesetzgeber hat sich durch die Unterstellung der Lehrpersonen unter die landrätliche Lohnverordnung nichts geändert.

⁷ So etwa in Art. 18 Absatz 1 betreffend Staatshaftung und Art. 105 betreffend das Dienstrecht

⁸ Rainer Schweizer, Kommentar zum Entwurf der Kantonsverfassung, Band II, Glarus 1981, S. 274 ff. zu Art. 71 Abs. 1 des Verfassungsentwurfs, insbes. S. 276 f..

⁹ Siehe Art. 105 Abs. 1 KV: „Das Gesetz regelt die Rechte und Pflichten der sowie der Lehrpersonen des Kantons und der Gemeinden.“

¹⁰ Vgl. Rainer Schweizer, Kommentar zum Entwurf der Kantonsverfassung, Band II, Glarus 1981, S. 276 f. zu Art. 71 Abs. 1 des Verfassungsentwurfs u. S. 510 ff. zu Art. Art. 98 Abs. 2 des Verfassungsentwurfs.

¹¹ Siehe Art. 58 ff. Bildungsgesetz.

¹² Memorial 2002, S. 91.

Im Übrigen kam die in Artikel 28 Buchstabe b des Personalgesetzes noch aufgeführte frühere Grundlohnklasse 25 nur in der der - mittlerweile durch die Lohnverordnung abgelösten - Besoldungsverordnung für die Staatsbediensteten vor¹³. Die bei Erlass des Personalgesetzes in Kraft stehende Besoldungsverordnung für Lehrer differenzierte lediglich nach den Schultypen¹⁴.

Die in Artikel 28 des Personalgesetzes verankerte Unvereinbarkeit bestimmter Arbeitsverhältnisse beim Kanton mit dem Landratsamt gilt somit offenkundig nur für Angestellte in der kantonalen Verwaltung (einschliesslich der Justizverwaltung), nicht aber für Lehrpersonen an kantonalen Schulen. Die gesetzliche Regelung führt die Vorgabe in der verfassungsrechtlichen Unvereinbarkeitsvorschrift aus. Von einer „nicht redlichen Praxis“ des Kantons kann somit nicht die Rede sein.

Zutreffend ist hingegen, dass in Artikel 34 Absatz 2 des Gemeindegesetzes, welcher die Unvereinbarkeit zwischen dem Personal der Gemeinden und der Vorsteherschaft regelt, die Lehrpersonen rechtstechnisch in den Begriff der „Angestellten“ einbezogen worden sind¹⁵, obwohl das Gemeindegesetz sonst bei den öffentlichen Bediensteten ebenfalls zwischen Angestellten und Lehrpersonen unterscheidet¹⁶. Die genannte Bestimmung wird bei Gelegenheit einer kommenden Revision formal zu korrigieren sein, indem nebst den Angestellten auch die Lehrpersonen aufgeführt werden. Artikel 28 Buchstabe b des Personalgesetzes hat bereits eine vorläufige Anpassung an das heutige System der Lohnkategorisierung erfahren; aus einer Fussnotenverweisung geht hervor, dass die Einreihung in die frühere Grundlohnklasse 25 der Zuordnung zu Lohnband 12 gemäss geltender Lohnverordnung entspricht. Bei nächster Gelegenheit wird der Vorschrifttext anzupassen sein. Dabei erscheint prüfenswert, die mit dem Landratsamt unvereinbaren Verwaltungsfunktionen so zu umschreiben, dass auf die Heranziehung der Gehaltseinreihung verzichtet werden kann.

4. Rechtsvergleichung

Von den 19 Deutschschweizer Kantonen schliessen deren sieben die kantonalen Verwaltungsangestellten gänzlich oder grundsätzlich von der Wählbarkeit in das Kantonsparlament aus (AG, BE, GR, OW, SO, TG, UR), sieben sehen differenzierte Lösungen vor (BL, BS, GL, SG, SH, ZG, ZH) und fünf lassen die Verwaltungsangestellten uneingeschränkt oder grundsätzlich zum kantonalen Parlament zu (AI, AR, LU, NW, SZ). Was die Lehrpersonen an kantonalen Schulen betrifft, sehen vier Kantone eine gänzliche oder grundsätzliche Unvereinbarkeit mit der Zugehörigkeit zum Parlament vor (AG, GR, TG, UR), wogegen deren fünfzehn die Mitwirkung im Parlament uneingeschränkt oder grundsätzlich gestatten (AI, AR, BE, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, ZG, ZH). Die Einzelheiten können der Übersicht im Berichtsanhang entnommen werden.

5. Haltung des Regierungsrates

Der Kanton Glarus kennt wie zahlreiche andere Deutschschweizer Kantone eine differenzierte Zulassung von Verwaltungsangestellten zum Parlament. Diese Lösung ist durch Artikel 75 Absatz 1 KV vorgezeichnet. Dort heisst es, dass „die im Gesetz bezeichneten kantonalen Angestellten“ dem Landrat nicht angehören können. Massgebend ist nach Artikel 28 des Personalgesetzes die nach Funktion und Gehaltseinreihung bemessene Nähe zum Regierungsrat. Lehrpersonen an kantonalen Schulen sind dagegen generell in den Landrat wählbar. Dies entspricht der Vorgabe von Artikel 75 Absatz 1 KV, der den Begriff „Lehrpersonen“

¹³ Siehe Vo über die Besoldungen der Staatsbediensteten vom 26. Juni 1996, SBE Band VI, S. 282 ff..

¹⁴ Siehe Vo über die Besoldungen der Lehrer vom 25. März 1987, SBE Band III, S. 156 ff.; vgl. Nachfolgeregelung Vo über die Besoldung der Lehrpersonen v. 26. Juni 2002, SBE Band VIII, S. 298 ff..

¹⁵ Mit den „Angestellten“ sind in dieser Vorschrift auch die Lehrpersonen gemeint, was aus den Memorialerläuterungen hervorgeht (siehe Memorial 2008 S. 63 betr. Anpassung von Art. 34 Abs. 2 an die Gemeindestrukturereform).

¹⁶ Siehe Art. 111 Gemeindegesetz.

im Zusammenhang mit der Landrats-Unvereinbarkeit bewusst nicht aufführt. Im Motionstext ist in diesem Zusammenhang von einer Ungleichbehandlung der kantonalen Mitarbeitenden die Rede. Diese Aussage blendet zum einen aus, dass die Trennlinie zwischen den zum Parlament zugelassenen und den davon ausgeschlossenen Mitarbeitenden des Kantons nicht zwischen den Verwaltungsangestellten im engeren Sinn und den Lehrpersonen verläuft; vielmehr sind auch Funktionen in der kantonalen Verwaltung mit dem Landratsamt vereinbar, wenn sie nicht unter den Geltungsbereich von Artikel 28 des Personalgesetzes fallen. Zum andern beruht die vom Verfassungs- und Gesetzgeber vorgenommene Ungleichbehandlung auf Unterschieden in den tatsächlichen Gegebenheiten: Wie noch darzulegen ist, weisen die Lehrpersonen von ihrer Funktion her nicht die Nähe zum Regierungsrat auf, wie dies bei den nach Artikel 28 des Personalgesetzes vom Landratsamt ausgeschlossenen Verwaltungsangestellten der Fall ist. Die unterschiedliche Behandlung entspricht daher dem verfassungsmässigen Rechtsgleichheitsgebot. Dieses verlangt nämlich, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt werde¹⁷. – Aus rechtlicher Sicht ist kein Bedarf erkennbar, die heutige Unvereinbarkeitsregelung zu revidieren.

In politischer Hinsicht besteht bei der Ausgestaltung der Unvereinbarkeiten ein erheblicher Gestaltungsspielraum, wie die unterschiedlichen kantonalen Lösungen zeigen. Es gilt, den Interessen der Gewaltenteilung, der Vermeidung von Interessenkollisionen und der Funktionsfähigkeit der Behörden möglichst Rechnung zu tragen, ohne das verfassungsmässige Recht der Wählbarkeit in politische Behörden übermässig einzuschränken. Daran ist die Forderung der Motion zu messen. Ein allfälliger Einbezug der kantonalen Lehrpersonen in die Unvereinbarkeit mit dem Landratsamt bedürfte der Änderung der Kantonsverfassung.

Unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung unterscheidet sich die Position der kantonalen Lehrpersonen massgeblich von derjenigen der nach dem Personalgesetz nicht in den Landrat wählbaren Verwaltungsangestellten. Zwar erfüllen auch Lehrpersonen gewisse Verwaltungsaufgaben, beispielsweise die Qualifizierung der schulischen Leistungen zwecks Umsetzung der Aufnahme- und Promotionsregelungen. Ihre Hauptfunktion besteht aber in der Lehrtätigkeit. Dementsprechend haben kantonale Lehrpersonen, anders als Verwaltungsangestellte in höheren Positionen, kaum Einfluss auf die Vorlagen, welche der Regierungsrat dem Landrat unterbreitet. Die Kantonsverfassung führt die Lehrpersonen denn auch nicht als Angehörige der Staatsgewalt aus, dies im Unterschied zu den Angestellten¹⁸. Was die politische Aufsicht des Landrates über die Verwaltung betrifft, bestehen zwischen ihr und der vorwiegend pädagogischen Tätigkeit der kantonalen Lehrpersonen keine grossen Schnittflächen. Zudem ist es dem Landrat unbenommen, kantonale Lehrpersonen von der Tätigkeit in seinen Aufsichtskommissionen auszuschliessen, wie er dies für einen Teil der zum Parlament zugelassenen kantonalen Verwaltungsangestellten getan hat¹⁹.

Der Motionär verweist auf mögliche Befangenheiten sowie die „mögliche ungünstige Einflussnahme durch die personelle Verflechtung von Landratsamt und kantonalem Anstellungsverhältnis“. Dabei dürfte es ihm namentlich um die Befürchtung gehen, dass die im Landrat Einsitz nehmenden Lehrpersonen die Interessen der Mitarbeitenden des Kantons vertreten. In der Tat wird dies dem Regelfall entsprechen. Dass sich Parlamentsmitglieder spezifischen Anliegen verpflichtet fühlen, ist aber nicht auf den Kreis der im Landrat mitwirkenden Kantonsmitarbeitenden beschränkt. Das Bundesgericht hat – im Zusammenhang mit der Überprüfung von Ausstandsregelungen für Kantonsangestellte in kantonalen Parlamenten – festgehalten, es entspreche dem Wesen der repräsentativen Demokratie, dass Parlamentarier in der einen oder andern Form Interessenvertreter seien; in grundsätzlicher

¹⁷ BGE 136 I 1 ff, 5 f. E. 4.1.

¹⁸ Art. 1 Abs. 2 KV.

¹⁹ Art. 40 Abs. 1 Bst. b der Landratsverordnung. Die aktuelle Formulierung dieser Bestimmung erscheint überprüfungsbedürftig, weil die meisten der vom Regierungsrat zu wählenden Angestellten unter den Anwendungsbereich der Unvereinbarkeitsbestimmung gemäss Art. 28 Personalgesetz fallen (vgl. Art. 28 Personalgesetz mit Art. 9 Abs. 2 Personalverordnung).

Hinsicht befänden sich Kantonsangestellte diesbezüglich in keiner anderen Lage als beispielsweise Landwirte, die sich für eine günstige Landwirtschaftsgesetzgebung einsetzen oder Unternehmer, die für eine die Unternehmungen entlastende Steuerordnung einträten²⁰.

Ebenso wenig wie spezifische Interessenwahrnehmungen sind mögliche Loyalitätskonflikte auf im Landrat tätige kantonale Angestellte bzw. Lehrpersonen beschränkt. Man denke etwa an dem Landrat zugehörige Gemeindeangestellte bei Vorlagen, welche spezifisch die Gemeinden betreffen oder an Angestellte von Unternehmungen bei landrätlichen Entscheidungen über Grossvorhaben, an denen ihr Arbeitgeber wirtschaftlich interessiert ist. Was schliesslich die zeitliche Inanspruchnahme für die Parlamentsarbeit betrifft, so bedarf die Annahme eines öffentlichen Amtes durch Lehrpersonen der Bewilligung durch die Anstellungsinstanz. Diese ist zu verweigern, wenn dadurch die Berufsausübung voraussichtlich nachteilig beeinflusst wird²¹. Im Regelfall wird eine nachteilige Beeinflussung nicht stattfinden: Der Landrat ist im eigentlichen Sinne ein Milizparlament, welches zu einem wesentlichen Teil vom Engagement berufstätiger Personen lebt, die Freizeit in die politische Tätigkeit investieren.

Zusammenfassend bedarf die geltende Regelung zur Unvereinbarkeit der Anstellung beim Kanton mit dem Landratsamt nach Auffassung des Regierungsrates keiner grundsätzlichen Änderung. Sie schafft in der heutigen Ausgestaltung einen gut tarierten Ausgleich zwischen der möglichst uneingeschränkten Wählbarkeit in politische Behörden einerseits und dem Grundsatz der Gewaltenteilung andererseits. Die Zulassung der an kantonalen Schulen tätigen Lehrpersonen zum Parlamentsamt ist mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung vereinbar. Sie bewirkt auch keine Interessen- oder Loyalitätskonflikte, welche sich grundsätzlich von solchen unterscheiden, die bei anderen Mitgliedern des Landrates auftreten können. Ebenso stellt sie keine Gefährdung für die Funktionsfähigkeit der kantonalen Schulen dar. Der Verzicht auf die Unvereinbarkeit des Parlamentsmandats mit der Lehrtätigkeit an kantonalen Schulen entspricht zudem der Lösung, wie sie in der grossen Mehrheit der übrigen Deutschschweizer Kantone gilt. Überlegenswert erscheint allenfalls, die mit dem Landratsamt unvereinbaren Verwaltungsfunktionen ohne Heranziehung der Gehaltseinreihung zu umschreiben, was aber nicht Forderungsgegenstand der vorliegenden Motion ist.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion abzulehnen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Anhang:
Übersicht Unvereinbarkeit Kantonsanstellung/Parlamentmandat in den Deutschschweizer Kantonen

Beilage:
Motion Peter Rothlin vom 12. August 2011

²⁰ BGE 123 I 97 ff., 108 f. E. 5c betr. Kt. SH; BGE 125 I 289 ff., 298 E. 7b betr. Kt. BL.

²¹ Art. 70 Abs. 2 Bildungsgesetz.